

ANZEIGE DER AUFSTELLUNG EINES PROSTITUTIONSFahrZEUGES¹

1. Allgemeine Angaben

Verantwortliche Person oder Firma für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs²

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Erlaubnis für das Bereitstellen dieses Prostitutionsfahrzeugs nach § 12 ProstSchG wurde erteilt³

durch

am

und wurde befristet bis

Stellvertretung für die Bereitstellung dieses Fahrzeugs⁴

Name, Vorname

Stellvertretererlaubnis nach § 13 ProstSchG wurde erteilt⁵

durch

am

Halter / Eigentümer des Fahrzeugs (sofern abweichend vom Betreiber des Gewerbes)⁶

Name, Vorname (ggf. Firma)

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Zustimmung zur Bereitstellung des angegebenen Fahrzeugs für Prostitutionszwecke wird erteilt.

Unterschrift des Halters / Eigentümers⁷

Art des Fahrzeugs

(Wohnmobil, Anhänger o.a.)

Amtliches Kennzeichen

2. Angaben zum Aufstellungsort

Befindet sich der geplante Aufstellungsort im Geltungsbereich einer SperrgebietsVO? ⁸

Ja

Nein

Genauere Adressen des Aufstellungsortes ⁹

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Beschreiben Sie die nähere Umgebung des Aufstellungsortes außerhalb des Geltungsbereiches einer SperrgebietsVO (Bebauung, Bewuchs, Beleuchtung sowie Verkehrsanbindung und -aufkommen) ¹⁰

Beschreibung

Beschreiben Sie, welche Maßnahmen Sie zum Schutz der in der Prostitution Tätigen, zum Schutz der Kunden, zum Schutz der Jugend und zum Schutz der Anwohner oder der Allgemeinheit am jeweiligen Standort konkret ergreifen.

Beschreibung

3. Zeitraum der Aufstellung

| Datum | | Ort (entspr. Nr. 2) |
|-------|-----|---------------------|
| von | bis | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Betriebszeiten

| Datum | | Uhrzeit | |
|-------|-----|---------|-----|
| von | bis | von | bis |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

4. Erreichbarkeit von Verantwortlichen während der Aufstellungszeit

| Name | Funktion (Betreiber, Stellvertreter, Bewacher, Reinigung) | anwesend von - bis (Datum, Zeit) | telefonische Erreichbarkeit während der gesamten Aufstellungszeit |
|------|---|----------------------------------|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

5. Prostituierte

Anzahl der max. gleichzeitig tätigen Prostituierten

insgesamt

Rechtsverhältnis zum Betreiber ¹²

Angaben

Ich versichere / wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift ¹³

HINWEISE ZUR „ANZEIGE DER AUFSTELLUNG EINES PROSTITUTIONSFahrZEUGES“

- 1 Die Anzeige ist nach § 21 Abs. 1 ProstSchG zwei Wochen vor der Aufstellung einzureichen. Sie ist erforderlich wenn die Aufstellung an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals im Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde erfolgen soll. Davon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht nach § 12 ProstSchG.
- 2 Verantwortlicher kann eine natürliche Person oder Firma sein. Als Firma gelten sowohl juristische Personen als auch Personengesellschaften.

Für rechtsfähige juristische Personen (z.B. Kapitalgesellschaften: AG, GmbH / eingetragene Vereine / eingetragene Genossenschaften / rechtsfähige Stiftungen / vergleichbare ausländische Unternehmensformen) erfolgt die Anzeige durch ihre/n gesetzlichen Vertreter.

Für Personengesellschaften, die keine juristische Person und nur eingeschränkt rechtsfähig sind (z.B. Personenhandelsgesellschaften: KG, oHG, GmbH & Co. KG, GmbH & Co. oHG / GbR / nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen / vergleichbare ausländische Unternehmensformen), erfolgt die Anzeige durch eine in der jeweiligen nicht rechtsfähigen Personenmehrheit vertretungsberechtigte Person. Das bedeutet, dass mindestens ein geschäftsführender Gesellschafter die Anzeige einreichen muss.
- 3 Erlaubnis ist beizufügen.
- 4 Sofern mehrere Stellvertretungserlaubnisse erteilt wurden, muss durch Rangfolge eine Festlegung auf einen Stellvertreter für diese konkrete Veranstaltung erfolgen. Bei gleichrangiger Stellvertretung durch mehrere Personen müssen die zu vertretenden Sachbereiche definiert werden (Prüfung von erforderlichen Bescheinigungen, Anwesenheit, Sicherheit, Werbung u.a.)
- 5 Stellvertretererlaubnis ist beizufügen.
- 6 Als Fahrzeughalter wird derjenige angesehen, der ein Fahrzeug für eigene Rechnung gebraucht, für anfallende Kosten aufkommt und einen Nutzen an dem Fahrzeug hat. Das bedeutet nicht, dass er auch gleichzeitig Eigentümer des betreffenden Fahrzeugs ist. Eigentümer ist derjenige, der ein Kraftfahrzeug erwirbt und als Beleg hierfür einen Kaufvertrag vorweisen kann. Zudem muss das Fahrzeug mit dem KFZ-Brief an ihn übergeben worden sein. Es ist sinnvoll, aber nicht notwendig, dass der neue Eigentümer dort namentlich eingetragen wird. Das Eigentum ist nicht an diese Eintragung geknüpft, sondern nur an den Eigentumsübergang (§ 929 BGB). Halter und Eigentümer können eine natürliche Person oder eine Firma sein. Insoweit wird auf die Fußnote 2 Bezug genommen.
- 7 Alternativ ist eine entsprechende Erklärung beizufügen.
- 8 Da Prostitutionsfahrzeuge auch in den Regelungsgehalt der SperrgebietsVOen fallen, ist die tatsächliche Entfernung zu einer (dörflichen) Bebauung nicht entscheidungserheblich. Die ggf. erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern ist der Anzeige beizufügen.
- 9 Innerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Behörde können mehrere Standorte benannt werden. Dabei dürfen die Standortgenauigkeit und die verbindliche zeitliche Eingrenzung nicht eingebüßt werden. Der Anzeige sind ein aussagekräftiger Kartenausschnitt, eine Skizze des genauen Standortes und Fotos aus vier verschiedenen Blickrichtungen beizufügen.
- 10 Wohnhäuser, andere Gewerbebetriebe, Einrichtungen wie Kindergärten oder Schulen, Waldnähe oder pflanzlicher Sichtschutz.
- 11 Bitte Pausenzeiten (Zeitunterbrechungen) mit angeben.
- 12 Nach § 21 Abs. 1 S. 2 Nr 7 und 8 ProstSchG ist der Betreiber verpflichtet, Kopien der Anmelde- oder Aliasbescheinigungen der im Fahrzeug tätigen Prostituierten sowie Vereinbarungen mit diesen auf behördliches Verlangen vorzulegen. Auf Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Hinweispflichten wird ausdrücklich hingewiesen.
- 13 Unterschrift der Anzeigenden / Geschäftsführers